

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Juli 1959



3169. Bau- und Niveaulinien. Mit Beschluss vom 14. Januar 1957 änderte der Grosse Gemeinderat Winterthur die Bau- und Niveaulinien der Schützen-, der Neuwiesen- und der Wartstrasse sowie die Baulinien der Zürcherstrasse bei der Einmündung der Anton Graff-Strasse in Winterthur ab. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. Januar 1957 veröffentlichten Beschluss rekurrierte die Firma Gebrüder Sulzer AG, soweit die östliche Baulinie der Schützenstrasse zwischen der Zürcher- und der Strickerstrasse auf eine Länge von ca. 64,5 m um 7,5 m zur Erstellung eines Parkplatzes zurückgesetzt wurde; im übrigen blieb die Vorlage gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 10. Februar 1959 unangefochten. Als die Rekurrentin sich bereit erklärte, sich grundbuchlich zu verpflichten, bei einer Neuüberbauung der Parzelle Kat.-Nr. 5666 auf eigene Kosten Parkplätze zu erstellen, die flächen-, nicht aber lagemässig mit der angefochtenen Vorlage übereinstimmen, wurde die in Frage stehende Baulinie vom Grossen Gemeinderat Winterthur am 1. Dezember 1958 in dem Sinne revidiert, als sie lediglich auf eine Länge von 20 m, von der Baulinie der Zürcherstrasse aus gemessen, um 7,5 m zurückgesetzt wurde. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 9. Dezember 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 24. Dezember 1958 keine Rekurse ein.

Verschiedene Bauvorhaben längs der Schützen-, der Neuwiesen- und der Wartstrasse in Winterthur ergaben die Notwendigkeit der Revision der vorwiegend aus den Jahren 1862, 1897/98 stammenden Baulinien, deren Abstände einem künftigen Ausbau der Strassen nicht mehr genügen. So werden die Baulinienabstände der Schützenstrasse von bisher 17,4 und 18 m auf 19 bis 37,5 m, diejenigen der Neuwiesenstrasse von 19 auf 19,5 bis 24 m und diejenigen der Wartstrasse von bisher 16 auf wenigstens 22 m erweitert. Die nordwestliche Baulinie der Zürcherstrasse wird bei der Einmündung der Anton Graff-Strasse zur Wahrung der Uebersicht zurückgesetzt. Alle diese Baulinienkorrekturen sind angemessen. Die Abänderung der Niveaulinien gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 14. Januar 1957 und 1. Dezember 1958 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Schützen-, der Neuwiesen- und der Wartstrasse sowie der Baulinie der Zürcherstrasse bei der Einmündung der Anton Graff-Strasse in Winterthur werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

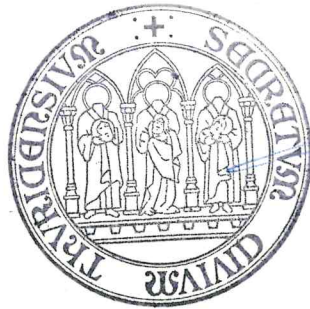
III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rück-
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, x)
den Bezirksrat Winterthur sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Juli 1959.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



*Pläne an Hamant
6.8.59*